

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00002 vom 31. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00002 du 31 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00002 del 31 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

????? Dagegen liess der Versicherte am 31. Dezember 2012 (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verf?gung aufzuheben und es sei ihm bei einer 50%igen Arbeitsunf?higkeit eine halbe Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Eventualiter sei ein Leidensabzug von mindestens 20 % vom Invalidenlohn vorzunehmen und eine Viertelsrente zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache zwecks einer medizinischen Begutachtung und des Erbringens eines Nachweises verf?gbarer Hilfsarbeitsstellen an die IV-Stelle zur?ckzuweisen. Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 31. Januar 2013 (Urk. 5) auf Abweisung der Beschwerde.

????????? Auf die Ausf?hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erw?gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw?gung:

1.??????

1.1????? Invalidit?t ist die voraussichtlich bleibende oder l?ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunf?higkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidit?t kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunf?higkeit ist der durch Beeintr?chtigung der k?rperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsm?glichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). F?r die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunf?higkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeintr?chtigung zu ber?cksichtigen. Eine Erwerbsunf?higkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht ?berwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

1.2????? Die massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3????? Bei erwerbst?tigen Versicherten ist der Invalidit?tsgrad gem?ss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidit?t und nach Durchf?hrung der medizinischen Behandlung und allf?lliger

Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

1.4???? Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

1.5???? Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu wärdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfen nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

2.?????? Die IV-Stelle trat auf die Neuanmeldung vom 11. August 2011 ein, prüfte die medizinischen und erwerblichen Verhältnisse und wies das neue Rentengesuch nach Durchführung beruflicher Massnahmen ab. Zu prüfen ist daher, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Aufhebung der befristet zugesprochenen Rente per Ende Februar 2004 (vgl. BGE 133 V 263 E.6) in einer Weise verändert hat, die erneut einen Rentenanspruch begründet (BGE 130 V 71 E. 3.2.2 und 3.2.3, 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b).

???????? Die IV-Stelle begründete die Ablehnung des Leistungsbegehrens damit, der Beschwerdeführer sei in einer leidensangepassten Tätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig, und bei einem Invaliditätsgrad von 35 % bestehe kein Anspruch auf eine Rente der

Invalidenversicherung.

???????? Dem h?lt der Beschwerdef?hrer entgegen, insgesamt sei die Aktenlage bez?glich der Feststellung der Arbeitsf?higkeit widerspr?chlich. Es sei einzig eine 50%ige Arbeitsunf?higkeit belegt.

E. 3

3.1???? Dem Bericht des Hausarztes Dr. Z.____ vom 30. August 2011 (Urk. 6/72) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdef?hrer aufgrund der chronischen Lumboischialgie links bei einem Status nach Dekompression L5/S1 wegen einer Diskushernie im Jahr 2003 in seiner angestammten T?tigkeit als Gipser lediglich noch zu 50 % arbeitsf?hig sei. Auch f?r eine behinderungsangepasste T?tigkeit erachtete er den Beschwerdef?hrer nur noch zu 50 % arbeitsf?hig.

???????? Im Bericht der A.____ vom 27. August 2011 (Urk. 6/73), der von Dr. med. B.____, Assistenzarzt Wirbels?ulenchirurgie, und Dr. med. C.____, Chefarzt Wirbels?ulenchirurgie, unterzeichnet wurde, ist unter Punkt 1.6 festgehalten: ?Eine AUF lag bei der letzten Konsultation unseres Wissens nicht vor.? Unter Punkt 1.7 wurde dann festgestellt, es sei sicherlich von einer Beeintr?chtigung der Arbeit als Gipser auszugehen, da der Beschwerdef?hrer Schwierigkeiten habe, l?nger zu stehen und l?ngere Distanzen zu gehen oder auf einer Leiter zu stehen. Auf die Frage, ob die bisherige T?tigkeit aus medizinischer Sicht noch zumutbar sei, wurde geantwortet, dass aktuell ein sehr gutes Ansprechen auf den Sakralblock zu verzeichnen sei, weshalb keine Einschr?nkungen vorl?gen.

???????? Dr. med. D.____, Facharzt FMH f?r Neurologie, hielt im Arztbericht vom 14. September 2011 (Urk. 6/74) fest, es bestehe eine psychomotorische Epilepsie, welche Auswirkungen auf die Arbeitsf?higkeit habe, und der Beschwerdef?hrer stehe unter antiepileptischer Behandlung. In der Folge gab er an, dass aus neurologischer Sicht keine Arbeitsunf?higkeit als Gipser vorliege, seit Juli 2011 seien dem Beschwerdef?hrer alle T?tigkeiten vollumf?nglich zumutbar.

3.2???? Mit Bericht vom 29. Februar 2012 (Urk. 6/94) hielt Dr. Z.____ erneut fest, dem Beschwerdef?hrer sei die angestammte T?tigkeit lediglich noch zu 50 % zumutbar, aber auch in einer angepassten T?tigkeit k?nne er lediglich vier Stunden t?glich arbeiten. Daraufhin bemerkte er jedoch, bei einer leichten k?rperlichen Wechselarbeit w?re der Beschwerdef?hrer ?weitgehend? arbeitsf?hig, f?r ihn sei die Situation jedoch relativ schwierig zu beurteilen, und er w?rde sich eher auf die Angaben der Wirbels?ulenspezialisten der A.____ konzentrieren.

???????? Am 20. September 2012 (Urk. 6/95) berichtete Dr. B.____, nunmehr als stellvertretender Oberarzt an der A.____, seit dem 22. Juli 2011 sei der Beschwerdef?hrer in Behandlung. Ein Datum der letzten Kontrolle konnte er jedoch nicht angeben, da eine Kontrolle in der Abteilung f?r Wirbels?ulenchirurgie ?in der letzten Zeit? nicht stattgefunden habe. Bei Wiederauftreten der bekannten Beschwerden sei am 5. M?rz 2012 ein Sakralblock durchgef?hrt worden, der Beschwerdef?hrer habe anschliessend telefonisch ?ber eine 60-70%ige Besserung berichtet. Im Vergleich zur Situation vor einem Jahr habe die Infiltration weniger Erleichterung gebracht. Anamnestisch bestehe eine Arbeitsf?higkeit von 50 %. Aktuell bestehe eine Beeintr?chtigung der Arbeit als Gipser vor allem bei l?ngerem Stehen, beim Ausharren in statischen Positionen sowie beim Arbeiten auf Leitern. Von einer verminderten Arbeitsf?higkeit sei aktuell auszugehen. Die Prognose bez?glich der Arbeitsf?higkeit sei in Zukunft sicherlich eingeschr?nkt beim Status nach einer

Voroperation und wiederholten Rezidiven.

E. 4

?????

4.1???? Es zeigt sich insgesamt eine unklare und teilweise widersprüchliche Situation, wobei der letzte Bericht der A.____ (Urk. 6/95) von einer Einschränkung im angestammten Beruf als Gipser ausging, jedoch keine Stellung nahm zur Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit. Der Hausarzt Dr. Z.____ machte insofern widersprüchliche Angaben, als er einerseits davon ausging, in einer angepassten Tätigkeit könne der Beschwerdeführer lediglich vier Stunden täglich arbeiten, andererseits jedoch bemerkte, bei einer leichten körperlichen Wechsellast wäre der Beschwerdeführer weitgehend arbeitsfähig.

4.2???? Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Demnach hat die IV-Stelle den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange an, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichend Klarheit besteht (Urteil des Bundesgerichts 8C_392/2011 vom 19. September 2011, E. 2.2).

???????? Die Abklärung darüber, ob und in welchem Umfang die Beschwerden des Versicherten einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben, ist somit Aufgabe der IV-Stelle. Die im Feststellungsblatt enthaltene Aktenbeurteilung durch den Regionalen ärztlichen Dienst (Urk. 6/97/3) vermag eine fachärztliche Untersuchung und Abklärung nicht zu ersetzen, und ein Abstellen einzig auf die widersprüchliche Aussage des Hausarztes, der als Internist keine validen Aussagen zur Wirbelsäulen-Problematik machen kann (und dies auch selbst anerkennt), ist nicht rechtsgenügend.

4.3???? Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.?????

5.1???? Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 700.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2???? Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und allfällige Barauslagen).

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 6. Dezember 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Urs P. Keller
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.